



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1964

Berlin, den 29. September 1964

Teil III Nr.49

Tag	Inhalt	Seite
24. 9. 64	Anordnung Nr. 3 über die Umbewertung der Grundmittel. — Verkehrswesen —.....	443
24. 9. 64	Anordnung Nr. 5 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Verkehrswesen —	445
24. 9. 64	Anordnung Nr. 4 über die Umbewertung der Grundmittel. — Handel —.....	447
24. 9. 64	Anordnung Nr. 6 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel im Handel —.....	448
24. 9. 64	Anordnung Nr. 5 über die Umbewertung der Grundmittel. — Örtlichgeleitete volkseigene Industrie und sonstige Bereiche der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft —	450
24. 9. 64	Anordnung Nr. 7 über die Verrechnung der Abschreibungen in die Selbstkosten und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen. — Abschreibungen für Grundmittel in der örtlichgeleiteten volkseigenen Industrie und sonstigen Bereichen der zentral- und örtlichgeleiteten volkseigenen Wirtschaft —	451

Anordnung Nr. 3* über die Umbewertung der Grundmittel. — Verkehrswesen —

Vom 24. September 1964

Auf Grund des § 6 Abs. 2 der Verordnung vom 30. Januar 1964 über die Umbewertung der Grundmittel (GBl. II S. 118) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen sowie mit dem Leiter der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik folgendes angeordnet:

I.

Geltungsbereich**§ 1**

Diese Anordnung gilt für die nach den Grundsätzen der wirtschaftlichen Rechnungsführung arbeitenden volkseigenen Betriebe und Einrichtungen des zentral- und örtlichgeleiteten Verkehrswesens.

II.

Die Veränderung der Bruttowerte und des Verschleißes der Grundmittel**§ 2**

(1) Die Grundmittel sind zum 1. Januar 1964 in die Buchführung zu folgenden Werten zu übernehmen:

- a) Grundmittel, die auf Grund des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 21. Dezember 1961 zur Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel — Auszug — (GBl. II 1962 S. 34) und der Instruktion vom 30. Juni 1962 zur Durchführung der Generalinventur und weiteren Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel (Instruktion .. .)* der Neubestimmung der Bruttowerte und der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, mit den vorgeschlagenen neu ermittelten Bruttowerten und dem neu ermittelten Verschleiß,
- b) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nur der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und dem neu bestimmten Verschleiß,
- c) Grundmittel, die nach den unter Buchst. a genannten Bestimmungen nicht der Neubestimmung der Bruttowerte und grundsätzlich nicht der Neubestimmung des Verschleißes unterliegen, zu unveränderten Bruttowerten und zu dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß. Soweit in Ausnahmefällen für diese Grundmittel der Verschleiß neu bestimmt wurde, ist dieser berichtigte Verschleiß zu übernehmen,
- d) neue Grundmittel, die nach dem Stichtag der Generalinventur — das ist der 30. Juni 1963 — erworben wurden und deren Bruttowerte den Wiederbeschaffungspreisen bzw. neueren Preisregelungen entsprechen, zu diesen Bruttowerten und dem seit der Aktivierung eingetretenen Verschleiß,

* Sonderheit der Deutschen Finanzwirtschaft — Die Vorbereitung der Umbewertung der Grundmittel S. 59 —

* Anordnung Nr. 2 (GBl. III Nr. 30 S. 318)